

**Satzung der Stadt Trier zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den
Ausbau von Verkehrsanlagen in einem Teilbereich des Ortsteils Tarforst,
der Abrechnungseinheit "Alt-Tarforst"**

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge Alt-Tarforst)

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Stadt Trier erhebt für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständiger Parkflächen und Grünanlagen (öffentliche Verkehrsanlagen) – mit Ausnahme der Straßenbeleuchtung – einmalige und wiederkehrende Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des KAG, der Ausbaubeitragssatzung Verkehrsanlagen - ABS in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2019 - sowie dieser Satzung.

Die vorliegende Satzung gilt ausschließlich für den Teilbereich des Ortsteils Tarforst, der Abrechnungseinheit "Alt-Tarforst" (räumlicher Geltungsbereich; vgl. dazu auch den beiliegenden Lageplan in Anlage 2).

- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a bis c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegebelag.

§ 3

Ermittlungsgebiet

- (1) Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Abrechnungseinheit „Alt Tarforst“ gelegenen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) wie sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan ergibt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einheitliche öffentliche Einrichtung nach Abs. 1 (Abrechnungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit (Abs. 1) ermittelt.
- (3) Die Anlagen 1 (Begründung zur Satzung) und 2 (Lageplan) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulichen, gewerblichen, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage besteht.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 20 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H.
- (2) Grundstücksfläche nach Absatz 1:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksbereich dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist insoweit ggfls. entsprechend anzuwenden.
 2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
 3. Liegen die Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - c) Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) oder b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegende Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Bebauung in zweiter Reihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 3 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Zahl der Vollgeschosse:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zu Grunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Baubauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Traufhöhe der Berechnung zu Grunde zu legen. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Nr. 5 geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Sofern es sich dabei allerdings nur um eine untergeordnete bzw. unterwertige Bebauung handelt, ist das Maß der baulichen Nutzbarkeit nach den folgenden Regelungen für unbebaute Grundstücke zu ermitteln,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
5. Ist nach den Nummern 1 - 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe, Freibäder), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Geschossflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Maß getroffen sind,
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird der nach den vorstehenden Regelungen ermittelte Beitragsmaßstab nach Abs. 1 um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- In sonstigen Baugebieten wird bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) der nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Beitragsmaßstab um 10 v.H. erhöht.
- (5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbständiger Grünanlagen.

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 8

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Öffentliche Last

Der wiederkehrende Beitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Trier, den 09.05.2023

gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister

Anlage 1

Begründung zu § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Trier zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen im Ortsteil Tarforst – Teilbereich „Alt-Tarforst“:

Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) im Gemeindegebiet:

§ 10 a Abs. 1 KAG bietet den Gemeinden die Möglichkeit Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung zu bestimmen. Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Trier für die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Verkehrsanlagen Gebrauch.

Die nordöstlich der Kohlenstraße liegenden und zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des alten Ortskerns des Ortsbezirkes Tarforst bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) entsprechend des als Anlage beigefügten Plans.

Die südwestlich gelegenen Neubaugebiete sind nicht Bestandteil dieser Abrechnungseinheit.

Die Abrechnungseinheit wird wie folgt begrenzt:

- Westlich durch die Kohlenstraße (mittig), beginnend bei der Kreuzung Kohlenstraße – Gustav-Heinemann-Straße bis zum östlichen Ende des Flurstücks Gemarkung Filsch, Flur 6, Nr. 17/13.
- Von dort in nördlicher Richtung entlang den Flurstücken Gemarkung Filsch, Flur 6, Nr. 16/7, Flur 4, Nr. 117, Gemarkung Tarforst, Flur 7 Nr. 156.
- Am nördlichen Rand der Bebauung von Tarforst, nördlich der Flurstücke Gemarkung Tarforst, Flur 6, Nr. 35/1, Flur 8, Nrn. 127/5.
- Östlich entlang der Flurstücke Gemarkung Tarforst, Flur 9, Nr. 128, 125.
- Nördlich entlang der Flurstücke Gemarkung Tarforst, Flur 9, Nrn. 109, 105, 69, 47/1, 42, 3/1, 2/1, bis zum Flurstück 1/1, von dort aus in südlicher Richtung bis zum Flurstück Gemarkung Tarforst, Flur 10, Nr. 75/7.
- An diesem Flurstück entlang bis zu den Flurstücken Tarforst, Flur 10, Nr. 78/71, Flurstück Gemarkung Tarforst, Flur 8, Nrn. 10/47, 10/48, 10/40 bis zur Kohlenstraße.

Bei dieser Abrechnungseinheit handelt es sich um den alten Ortskern des Ortsbezirkes Tarforst, gelegen östlich der Kohlenstraße zwischen den Stadtteilen „Am Weidengraben“ und Filsch. Erschlossen wird diese in sich geschlossene Abrechnungseinheit an zwei Stellen von der Kohlenstraße (L 144) aus.

In dieser Abrechnungseinheit befindet sich überwiegend Wohnbebauung sowie einige wenige Einrichtungen der Nahversorgung. Außerdem befinden sich dort ein Tierarzt sowie überörtlich bekannte Gaststätten. Diese erzeugen zwar ein vermehrtes Verkehrsaufkommen, dieses ist jedoch dem Anliegerverkehr zuzuordnen.

Die in der Abrechnungseinheit liegenden Verkehrsanlagen dienen ganz überwiegend der inneren Erschließung. Dem Durchgangsverkehr ist lediglich der dort stattfindende Busverkehr zuzurechnen.

Aus diesem Grund wird bei der Abwägung des Allgemein- und Anliegervorteils vorgeschlagen, den Gemeindeanteil auf 20 % festzusetzen.

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Trier über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Verkehrsanlagen) im Ortsteil Tarforst – Teilbereich „Alt-Tarforst“ vom 09.05.2023

